

# Statuten

### Statuten

# des Vereins "Chinderhuus Sunnestrahl"

#### 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Chinderhuus Sunnestrahl" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schwyz.
- Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### 2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kinderkrippe und die Betreuung von Kindern im Schulalter.
- 2.2 Die Kinderkrippe soll Kindern eine altersgerechte und entwicklungsentsprechende familienergänzende Betreuung bieten.

#### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.
- 3.2 Der Verein besteht aus Mitgliedern und Kollektivmitgliedern.
- 3.3 Eltern, deren Kinder in der Kinderkrippe betreut werden, müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 3.4 Juristische Personen sind Kollektivmitglieder.
- 3.5 Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages und durch die Bestätigung des Vorstandes.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 3.6.1 Der Austritt kann bis zum Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 3.6.2 Der Vorstand streicht Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, aus der Mitgliederliste.
- 3.6.3 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 3.6.4 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

- 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 4.1 Mitglieder und Kollektivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.
- 4.2 Mitglieder und Kollektivmitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.
- 4.3 Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt für:
  - a) Mitglieder

Fr. 150.--

b) Kollektivmitglieder

Fr. 300.--

## 5. Finanzen

- 5.1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:
  - Mitgliederbeiträge
  - Betreuungsbeiträge
  - Beiträge und Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
  - Beiträge von Sponsoren
  - Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
  - Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
  - Schenkungen, Vermächtnissen oder andere Zuwendungen

# 6. Haftung

6.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

### 7. Vereinsorgane

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Kontrollstelle

# 8. Mitgliederversammlung

### 8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 8.1.2 Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:
  - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle;
  - Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung;
  - · Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
  - Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der statutarischen Höchstansätze;
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen;
  - Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte.
- 8.1.3 Mitglieder und Kollektivmitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können einem anderen Mitglied ihre Stimme delegieren. Die entsprechende Vollmacht muss an der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Jedes Mitglied hat höchstens zwei Stimmen.

## 8.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 8.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens Ende Juni statt. Sie muss vom Vorstand mindestens 20 Tage zum voraus durch eine schriftliche Mitteilung angekündigt werden.
- 8.2.2 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens bis Ende April einzureichen.

# 8.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 8.3.1 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 8.3.2 Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 8.3.3 Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### 8.4 Beschlussfassung

- 8.4.1 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 8.4.2 Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8.4.3 Der Präsident bzw. die Präsidentin verfügt über eine Stimme und hat den Stichentscheid.

#### Vorstand

### 9.1 Allgemeines

- 9.1.1 Der Vorstand besteht aus maximal 9 Personen und wird für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.1.2 Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.
- 9.1.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

### 9.2 Kompetenzen

- 9.2.1 Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins übertragen.
- 9.2.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 9.2.3 Der Vorstand entscheidet in Fragen des Personalwesens (Einstellung und Entlassung).
- 9.2.4 Der Vorstand genehmigt die Betriebsreglemente für die einzelnen Ressorts sowie die Betreuungstarife.

### 9.3 Beschlussfassung

- 9.3.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.3.2 Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen.
- 9.3.3 Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

### 9.4 Zeichnungsrecht

- 9.4.1 Das Zeichnungsrecht wird vom Präsidenten oder der Präsidentin sowie dem Kassier oder der Kassierin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv ausgeübt.
- 10. (ersatzlos gestrichen an der Mitgliederversammlung vom 29.05.2010)

#### 11. Kontrollstelle

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Mitgliederversammlung kann eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle einsetzen.
- 11.2 Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisor oder Rechnungsrevisorin wählbar.
- 11.3 Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten darüber sowie über das Vereinsvermögen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
- 11.5 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### 12. Vereinsauflösung

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig.
- Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

1. Was

#### 13. Inkrafttreten

13.1 Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft.

Schwyz, 14. Dezember 2001 mit Änderungen vom 17. Mai 2008, 29. Mai 2010 und 12. April 2017

unterzeichnet durch

Monika Wiser, Präsidentin

Dagmar Brun, Aktuarin